

Bürgermeister Schill: Zunächst wird auf Sequestration nur dann angetragen werden, wenn das Gut höhere Nutzungen gewährt, als die Sequestrationskosten ausmachen. Es wird bei der Sequestration der Abzug der Kosten ebenfalls zuvörderst von den Nutzungen des Gutes erfolgen, und was übrig bleibt, wird immer dann auf seine Forderung gehen, was namentlich bei den Creditvereinen um so zulässiger ist, weil sie ihre Forderungen nur in Renten, nicht in Capitalien haben. Es ist dies also eine Maßregel, die sehr zweckmäßig für den Schuldner, wie für den Gläubiger ist.

Prinz Johann: In der Sache bin ich ganz einverstanden damit; denn es handelt sich hier nur um die Hoffnung. Wünschenswerth dürfte es sein, wenn diese §. noch einmal an die Deputation zurückginge, um mit den königl. Herren Commissarien zu berathen, ob eine Fassung zu finden wäre, welche das Bedenken beseitigt. Ich gestehe, daß ich für den Augenblick nicht gefaßt sein würde, die Frage zu beantworten, ob die Fassung des Entwurfs ganz klar sei oder nicht; deshalb wünschte ich, daß die §. noch einmal an die Deputation zurückginge.

Bürgermeister Schill: Mit dieser Maßregel bin ich ganz einverstanden.

Domherr D. Günther: Ich bemerke, daß die Deputation die jetzt angefochtene Stelle der §. ganz in dem Sinne genommen hat, in welchem sie jetzt von dem Herrn Justizminister erläutert worden ist. Nichtsdestoweniger bin ich durch das von dem Herrn Bürgermeister Schill erhobene Bedenken allerdings zu der Ueberzeugung gekommen, daß ein Mißverständnis derselben möglich ist und der Ausdruck, wie er in der §. des Gesetzentwurfs enthalten ist, nicht völlig die wünschenswerthe Deutlichkeit hat. Andererseits könnte ich mich aber auch mit dem von dem Herrn Antragsteller gemachten Vorschlage nicht sogleich einverstehen, und muß deshalb dem von Sr. Königl. Hoheit gestellten Antrage beitreten, daß die Sache nochmals an die Deputation zur weitem Erwägung zurückgegeben werde.

Referent Bürgermeister D. Gross: Da der Antragsteller selbst sich damit einverstanden erklärt, so wird die Einstimmung der Kammer nicht erforderlich sein.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich will, wenn die Sache weiterer Prüfung unterworfen werden soll, noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam machen. Nämlich in allen Fällen wird die Bestreitung des Verlags von Seiten des Gläubigers nicht zu umgehen sein, namentlich wenn die Sequestration zu einer Zeit angeordnet wird, wo das Gut noch nicht Nutzung gewährt, z. B. im Frühjahr, während man erst im Herbst die Ernte voraussehen kann.

Bürgermeister Schill: Dann möchte ich es nicht Verlag, sondern Vorschuß nennen.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, das Beste wäre, Sie zu fragen: ob Sie geneigt sind, die §. 79 mit dem dazu gemachten Amendement der Deputation mit dem Ersuchen zu übergeben, daß dieselbe darüber baldthunlichst Auskunft und Beirath geben möchte. Wenn Sie damit einverstanden sind, würden wir diese §. auszulassen haben und zu §. 80 übergehen können.

1. 31.

Referent Bürgermeister D. Gross:

§. 80.

Den hypothekarischen Gläubigern, welche aus dem ihnen verhafteten Grundstück ihre Befriedigung nicht erlangen, und insofern sie selbige nicht erlangen, bleibt in allen Fällen die Klage wider diejenigen vorbehalten, welche für die Forderungen persönlich verhaftet sind.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand über §. 80 spricht, so frage ich die Kammer: ob sie dieselbe annehme? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister D. Gross:

§. 81.

Sessionen.

Sowohl der Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek, als eine schon erlangte Hypothek kann, jedoch nicht ohne gleichzeitige Uebertragung der Forderung selbst, von dem Gläubiger ganz oder theilweise an Andere abgetreten werden.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint Nichts über §. 81 gesprochen zu werden. Ich frage daher die Kammer: ob sie diese §. annehme? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister D. Gross:

§. 82.

Jede Abtretung einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung schließt zugleich die Uebertragung der dafür bestehenden Hypothek und aller damit verbundenen Rechte in sich.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 82 an? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister D. Gross:

§. 83.

Die Abtretung einer hypothekarischen Forderung erlangt erst durch die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 5) Gültigkeit gegen dritte Personen, wie auch gegen den Schuldner selbst.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: Wird §. 83 angenommen? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister D. Gross:

§. 84.

Verpfändungen eingetragener Forderungen.

Eine hypothekarische Forderung kann auch von dem Gläubiger einem Andern im Grund- und Hypothekenbuch verpfändet werden.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt man §. 84 an? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister D. Gross:

§. 85.

Eine solche Verpfändung ist wie eine eventuelle Abtretung zu betrachten, und das in §§. 82, 83 Gesagte gilt von ihr ebenfalls.

Präsident v. Gersdorf: Wird §. 85 angenommen? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister D. Gross:

5) in Ansehung des dritten Besitzers.

Der dritte Besitzer eines Grundstücks, auf welches Schulden im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind, ist ge-